



Investmentsteuerreform 2018

Was Stiftungsvorstände jetzt wissen müssen



Bankhaus Lampe

Die Investmentsteuerreform ist da: Was Stiftungsvorstände jetzt wissen müssen

Januar 2018

Information zur Investmentsteuerreform

Diese Information zur Investmentsteuerreform richtet sich insbesondere an steuerbefreite Anleger und ihre rechtlichen Vertreter. Für steuerpflichtige Anleger erstellt das Bankhaus Lampe eine gesonderte Information.

Das neue Besteuerungssystem wird auf den Seiten 3 bis 5 vorgestellt.

Handlungsempfehlungen für Stiftungsvorstände finden sich ab Seite 5.

Alles neu bei Investmentfonds

InvStRefG
vom 19. Juli 2016
Bundesgesetzblatt 2016,
Teil I, S. 1730

Investmentsteuerreformgesetz vom 19. Juli 2016

Mitte 2016 verabschiedete der Gesetzgeber das „Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung“ (Investmentsteuerreformgesetz, InvStRefG). Das neue Recht sieht ab 2018 zwei grundverschiedene Besteuerungssysteme vor: eines für Investmentfonds und eines für Spezial-Investmentfonds.

Spezial-Investmentfonds

Obwohl es bei den für maximal 100 Anleger zugelassenen Spezial-Investmentfonds im Wesentlichen bei den bisherigen Besteuerungsregelungen bleibt, sollten steuerbefreite Spezialfondsanleger unbedingt die Ausübung der sogenannten „Transparenzoption“ durch ihren Fonds prüfen lassen. Ohne Transparenzoption werden inländische Dividenden auf Ebene des Spezial-Investmentfonds einem definitiven Steuerabzug unterworfen.

Mit den ab 2018 zulässigen „Ein-Anleger-Investmentfonds“ ergeben sich auch für Anleger in Spezial-Investmentfonds ganz neue und interessante Möglichkeiten, ihr Vermögen zu verwalten. Wir informieren Sie gern ausführlich.

Investmentfonds

Das Besteuerungssystem für Investmentfonds wurde komplett neu geregelt. Der Begriff „Investmentfonds“ entspricht dabei weitgehend dem bisher verwendeten Begriff der „Publikumsfonds“, erfasst also regelmäßig alle frei erwerbbaaren aktiv und passiv (ETF) gemanagten Investmentfonds.

Im Unterschied zur alten Rechtslage wurde aus Sicht des Anlegers die steuerliche Transparenz der Investmentfonds aufgegeben und der Investmentfonds selbst mit bestimmten Erträgen steuerpflichtig. Während steuerbefreite Anleger bisher die Erträge aus Investmentfonds ohne deutsche Steuerabzüge gutgeschrieben bekamen, entfällt dieser Automatismus zukünftig. Dies macht eine Überprüfung der eigenen Kapitalanlagen notwendig.

Das neue Besteuerungssystem für Investmentfonds

Investmentfonds erstmals selbst steuerpflichtig

In- und ausländische Investmentfonds unterliegen ab 2018 mit allen Einnahmen, für die dem deutschen Staat generell ein Besteuerungsrecht zusteht, einem Steuerabzug.

Zu diesen Einnahmen zählen **inländische Beteiligungseinnahmen** (insbesondere inländische Dividenden), **inländische Immobilienerträge** (z. B. Mieten und Veräußerungsgewinne) und **bestimmte sonstige Einkünfte mit Inlandsbezug** (im Wertpapierbereich insbesondere aus inländischen rentenähnlichen Genussrechten oder inländischen Wandelanleihen und Gewinnobligationen).

Alle übrigen Einnahmen des Investmentfonds, beispielsweise Zinsen oder Wertpapierveräußerungsgewinne, bleiben auf Ebene des Investmentfonds steuerfrei.

Ein Fonds unterliegt mit seinen steuerpflichtigen Einnahmen einem Steuerabzug von 15% Körperschaftsteuer inklusive Solidaritätszuschlag (bei Erträgen aus Immobilien abweichend, diese zuzüglich Solidaritätszuschlag). Gewerbesteuer fällt grundsätzlich nicht an.

Investmentfonds
mit bestimmten
inländischen
Erträgen selbst
steuerpflichtig

Das neue Besteuerungssystem für Anleger

Die Besteuerung der Anteilsinhaber verliert im Verhältnis zur bisherigen Regelung deutlich an steuerlicher Komplexität.

Steuerrelevant sind die **Ausschüttung**, die **Vorabpauschale** (ein Ersatz für die Thesaurierungsbesteuerung) und der **Veräußerungsgewinn** aus Fondsanteilen. Die Zwischengewinnbesteuerung wird aufgegeben.

Ausschüttung

Durch die vom Gesetzgeber gewünschte steuerliche Intransparenz der Investmentfonds kommt es nicht mehr darauf an, wie sich eine Ausschüttung tatsächlich zusammensetzt (keine Unterscheidung zwischen ordentlichen Erträgen, Substanzauskehr etc.). Als Ausschüttung gilt der vom Fonds an den Anleger gezahlte Betrag. Im Einkommensteuergesetz wurde die Ausschüttung eines Investmentfonds als laufender ordentlicher Ertrag – wie Zinsen oder Dividenden – erfasst (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG).

Für Anleger, die auf hohe verwendungsfähige ordentliche Erträge angewiesen sind, ist das ein Vorteil. So kann z. B. der Fonds seine Umschichtungsgewinne, die bei der Direktanlage grundsätzlich nicht zu den verwendungsfähigen Mitteln steuerbefreiter Stiftungen zählen, durch Ausschüttung in verwendungsfähige Mittel der Stiftung umqualifizieren.

Ausschüttung
ist unabhängig von ihrer
Zusammensetzung ein
ordentlicher Ertrag

Vorabpauschale
orientiert sich am
„risikolosen Marktzins“

Vorabpauschale

Bei thesaurierenden Investmentfonds soll unter bestimmten Voraussetzungen mindestens eine sogenannte Vorabpauschale steuerpflichtig sein. Mangels steuerlicher Transparenz des Investmentfonds verwendet der Gesetzgeber als Steuerbemessungsgrundlage einen pauschalen, fiktiven Wert. Dieser leitet sich aus dem „risikolosen Marktzins“ ab, also den langfristig erzielbaren Renditen aus öffentlichen Anleihen.

Thesaurierende Investmentfonds bleiben wie bisher für steuerbefreite Anleger eine eher ungeeignete Kapitalanlage. Aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht können mit thesaurierenden Investmentfonds grundsätzlich keine verwendungsfähigen Mittel erwirtschaftet werden.

Veräußerungsgewinn
nach Abzug eventueller
Vorabpauschalen

Veräußerungsgewinn

Verkaufen Anleger ihre Investmentfondsanteile, ist der Veräußerungsgewinn abzüglich eventuell besteufter Vorabpauschalen während der Haltedauer der Fondsanteile steuerpflichtig. Wie bisher auch gehören Veräußerungsgewinne grundsätzlich nicht zu den verwendungsfähigen Mitteln steuerbefreiter Anleger.

Abstandnahme
vom Steuerabzug
nicht für Steuern
des Fonds

Abstandnahme vom Steuerabzug

Ein der depotführenden Stelle überlassener Nachweis über die Steuerbefreiung (z. B. die Nichtveranlagungsbescheinigung einer gemeinnützigen Stiftung) führt zwar zur Abstandnahme vom Steuerabzug bei der Ausschüttung, der Vorabpauschale und der Gewinngutschrift – einen Steuerabzug auf Ebene des Investmentfonds verhindert die Bescheinigung aber nicht.

Damit nicht ausgerechnet die steuerbefreiten Anleger, insbesondere steuerbefreite Stiftungen, welche zur Erfüllung des guten Zwecks um jeden Euro ringen, mit der neuen Investmentfondsbesteuerung über Gebühr belastet werden, sind zwei Ausnahmeregelungen vorgesehen.

Für alle anderen Anleger bleibt die Steuer auf Ebene des Fonds dagegen definitiv.

Erstattungsverfahren
der Fondssteuern
ungewiss, aufwendig
und nur in Eigenregie

Erstattungsverfahren ab 2019 für Stiftungen

Die erste Regelung sieht ein nachträgliches Erstattungsverfahren vor. So können bestimmte steuerbefreite Anleger – darunter etwa steuerbefreite Stiftungen – direkt beim Investmentfonds die nachträgliche Erstattung der durch den Investmentfonds einbehaltenen Steuern beantragen.

Damit der Investmentfonds den Steuererstattungswunsch prüfen kann, muss die Stiftung neben dem Nachweis ihrer Steuerbefreiung den „Investmentanteil-Bestandsnachweis“ übermitteln. Dabei handelt es sich um ein erstmals 2019 ausgestelltes Dokument der konto- und depotführenden Stelle. Dieses dokumentiert, dass die Stiftung den Fonds tatsächlich im Depot hat oder hatte. Wichtig zu wissen: Erstattet wird nur die vom Fonds gezahlte deutsche Steuer. Ausländische Quellensteuern bleiben auch weiterhin für die Stiftung verloren.

Das Erstattungsverfahren ist für den Investmentfonds als Wahlrecht ausgestaltet. Somit **muss** der Fonds die Steuern nicht erstatten, er **kann dies tun**.

Haben Fonds im Vorfeld nicht bekannt gemacht, ob sie dieses Verfahren anbieten, bleibt aus Sicht der Stiftung lediglich ein Trial-and-Error-Erstattungsverfahren mit ungewissem Ausgang.

Abstandnahmeverfahren mit Vorabbefreiung für Stiftungen

Der Investmentfonds kann sicherstellen, dass ausschließlich berechnigte steuerbefreite Anleger die Fondsanteile erwerben und halten dürfen? In diesem Fall kommt die zweite Ausnahmeregelung zur Anwendung und auf Fondsebene muss kein Steuerabzug vorgenommen werden.

Da die Voraussetzung des Abstandnahmeverfahrens im Fondsprospekt verankert sein muss, handelt es sich bei diesen steuerbefreiten Fonds in der Regel um neue Investmentfonds oder Anteilsklassen.

Für steuerbefreite Stiftungen sind diese Investmentfonds interessant, da die deutsche Steuerbelastung auf Fondsebene von vornherein vermieden wird und im Ergebnis alles so bleibt wie gewohnt.

Steuerbefreite Fonds
nur für steuerbefreite
Anleger

Handlungsbedarf für steuerbefreite Stiftungen

Betroffenheitsanalyse

Vertritt man die Auffassung, dass ein Stiftungsvorstand als Treuhänder des Stiftungsvermögens unnötige Steuerabzüge bei der Kapitalanlage vermeiden sollte, besteht definitiv Handlungsbedarf!

In jedem Fall sollte man prüfen, ob und in welche Investmentfonds die Stiftung investiert ist. In einem zweiten Schritt kann dann geprüft werden, ob die vorhandenen Investmentfonds überhaupt den neuen Steuerabzügen auf Fondsebene unterliegen: Dies ist etwa bei Rentenfonds regelmäßig nicht der Fall.

Da die Besteuerung thesaurierender Investmentfonds zu erheblichen steuerlichen Stundungseffekten für steuerpflichtige Anleger führen kann, sollte der Stiftungsvorstand überprüfen: Generieren die vorhandenen Fonds weiterhin die notwendigen Ausschüttungen? Oder wurden sie möglicherweise auf Thesaurierung umgestellt?

Überprüfung und möglicherweise Neuausrichtung der Kapitalanlage

Mit der Betroffenheitsanalyse sollte auch die Strategie zur Kapitalanlage der Stiftung überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Soweit die Strategie geändert wird, sollte auch die Anlagerichtlinie der Stiftung überarbeitet werden.

Die Dokumentation des Vorstandsbeschlusses, wie und ob die Stiftung Konsequenzen aus der Investmentsteuerreform zieht, ist empfehlenswert. Eine Reihe von Überlegungen könnten dabei eine Rolle spielen.

Überblick verschaffen:
Ist die Stiftung überhaupt in steuerlich vorbelastete Investmentfonds investiert?

Strategie und Anlage-richtlinie: Überprüfen und Anpassen kann sich lohnen
Entscheidung dokumentieren

Investmentfonds
oder Direktanlage
Einfluss auf die
Kapitalanlage, Höhe
der Stiftungsmittel,
Buchführung,
Diversifikation

Investmentfonds oder Direktanlage

Soweit der Stiftungsvorstand seine individuellen Vorstellungen bei der Auswahl der jeweiligen Einzeltitel der Stiftungskapitalanlage hat oder ganz spezielle Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen möchte, könnte die Direktanlage von Vorteil sein.

Soweit die Erwirtschaftung hoher verwendungsfähiger Mittelbeträge eine zentrale Rolle für die Stiftung spielt, könnten Investmentfonds gegenüber der Direktanlage von Vorteil sein: Mit der Fondsausschüttung wird jeder ausgeschüttete Wert in verwendungsfähige Stiftungsmittel umgewandelt.

Für einen Investmentfonds könnte auch sprechen, dass die Buchführung der Stiftung lediglich die Fondsanteile abbilden muss – nicht aber die vom Fonds gehaltenen Einzelanlagen. Auch die häufig breitere Diversifizierung der Kapitalanlagen in einem Fondsportfolio könnte für Investmentfonds als Investitionsvehikel sprechen.

Auswahl von geeigneten Investmentfonds

Dem Auswahlprozess eines für die Stiftung geeigneten Investmentfonds kommt eine bedeutsame Rolle zu. Denn mit der Wahl des Investmentfonds lässt sich gleichsam auch eine Entscheidung über die Steuerabzüge auf Fondsebene treffen.

Steuerbefreite Stiftungsfonds

Soweit die Stiftung in spezielle Stiftungsfonds (in der Regel Mischfonds mit rund 30 % Aktienquote) investieren möchte, sollten ab 2018 Investmentfondsanteile gezeichnet werden, die ausschließlich für steuerbefreite Anleger aufgelegt wurden. Nur diese Fonds unterliegen steuersystematisch von Anfang an keiner deutschen Besteuerung auf Fondsebene.

Die Bezeichnung „Stiftungsfonds“ trifft noch keine Aussage zum steuerlichen Fondsstatus. Einen steuerbefreiten Stiftungsfonds kann die Stiftung nur unter Nachweis ihrer eigenen Steuerbefreiung erwerben.

Die **Bankhaus Lampe Gruppe** hat für ihre Stiftungskunden einen steuerbefreiten Stiftungsfonds aufgelegt. Dieser Stiftungsfonds investiert unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in Einzeltitel. Die maximale Aktienquote ist mit 30 % im Fondsprospekt festgeschrieben.

Investmentfonds ohne Steuerabzüge

Eine andere Strategie könnte darin bestehen, Investmentfonds zu erwerben, bei denen strukturbedingt keine deutsche Besteuerung auf Fondsebene anfällt. Gemeint ist, dass nur solche Erträge auf Ebene des Fonds anfallen, die bei diesem keine persönliche Steuerpflicht auslösen (beispielsweise Zinserträge, Veräußerungsgewinne oder Termingeschäftserträge).

Die **Bankhaus Lampe Gruppe** hat in diesem Segment ein Instrument entwickelt, welches sich insbesondere an Anleger richtet, die kontinuierliche planbare Ausschüttungen benötigen und auf Ebene des Fonds keinen Steuerabzügen unterliegen wollen. Das Besondere an dieser Vermögensverwaltung mit Investmentfonds ist, dass unsere Kunden in den Grenzen ihrer persönlichen Risikotragfähigkeit durch die Zusammenstellung der Investmentfonds die Höhe des angestrebten Ausschüttungsbetrages selbst bestimmen können.

Steuersystematische
Steuerbefreiung

Strukturbedingte
Steuerbefreiung

Investmentfonds mit Steuerabzügen

Soweit eine Stiftung Investmentfonds erwerben oder halten möchte, bei denen auf Fondsebene mit Steuerabzügen zu rechnen ist, sollte der Stiftungsvorstand in Erfahrung bringen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Investmentfonds die Steuerabzüge an Stiftungen erstattet.

Die Fondsbranche reagiert augenscheinlich ganz unterschiedlich auf die Möglichkeit, Steuern an steuerbefreite Anleger zu erstatten. Einige Fonds bieten das Erstattungsverfahren offenbar gar nicht an – oder die Fonds bieten an, stattdessen für steuerbefreite Anleger die Ausgabeaufschläge zu reduzieren. Ganz überwiegend wollen Fonds, welche die Steuererstattung anbieten, sich ihren Erstattungsservice wohl bezahlen lassen: Mehrere hundert Euro je Erstattungsantrag sind hier im Gespräch.

Investmentfonds mit Steuerabzügen

Controlling der Kapitalanlage mit Investmentfonds

Richten Stiftungen ihre Kapitalanlagen an Anlagerichtlinien aus, legen sie regelmäßig bestimmte Investmentquoten für chancenorientierte Anlageprodukte wie Aktien fest. Diese dürfen dann bis zur definierten Obergrenze erworben werden.

Durch die steuerliche Intransparenz der Investmentfonds ist deren genaue Aktienquote für die Stiftung aber gegebenenfalls nicht mehr ermittelbar. Häufig wird die Stiftung nur noch Information erhalten, dass es sich um Fonds handelt, die zu mehr als 25 % (Mischfonds) oder zu mehr als 51 % (Aktienfonds) in Aktien investiert sind. Eine genaue Quotensteuerung wäre damit nicht mehr möglich.

Vor diesem Hintergrund sollte der Stiftungsvorstand die Entscheidung treffen, ob die Stiftung weiterhin versuchen soll, die genaue Fondszusammensetzung ihren Investitionsentscheidungen zugrunde zu legen. Oder sollte die Fondsauswahl nicht ohnehin nach anderen Kriterien erfolgen.

Als Alternative zur Aktienquote könnte der **Synthetische Risiko- und Ertragsindikator** (Synthetic Risk and Reward Indicator, SRRI) herangezogen werden. Der SRRI teilt die Investmentfonds zum einen in verschiedene Risikostufen ein (Fonds mit geringem Risiko, mittlerem Risiko bis hin zu sehr hohem Risiko) und gibt zum anderen die Höhe der historischen Schwankungen des Fondsanteilspreises auf einer Skala von 1 bis 7 an. Dieser Indikator ist für jeden erwerbbaaren Fonds erhältlich und integraler Bestandteil der „wesentlichen Anlegerinformationen“ zum Investmentfonds (Key Investor Information Document, KIID).

Klassische Stiftungsfonds (70/30-Quote) weisen einen **SRRI von 3** aus. Dies entspricht einem mittlerem Risiko bei einem historischen Volatilitätsintervall von $\geq 2,0\%$ bis $< 5,0\%$. Kommen verschiedene Fonds zum Einsatz wären Mittelwerte zu bilden.

Anlagerichtlinien anpassen:
Aktienquote der Investmentfonds muss nicht mehr veröffentlicht werden

Anlagerichtlinien anpassen:
SRRI statt Aktienquote

Sprechen sie uns gerne an

Wir glauben, dass die Investmentsteuerreform kein Problem für Stiftungen ist – wir sehen Chancen.

Die Bankhaus Lampe Gruppe begleitet und betreut Stiftungen mit einem umfassenden Beratungs- und Dienstleistungsangebot.

Bankhaus Lampe

Haftungserklärung

Alle Informationen des Steuernewsletters wurden von der Bankhaus Lampe KG sorgfältig recherchiert und geprüft. Die steuerlichen Rechtsgrundlagen können sich jedoch ändern. Die Bankhaus Lampe KG kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen zum Steuerrecht übernehmen. Die in dem Newsletter enthaltenen allgemeinen Informationen ersetzen keine persönliche Anlage-, Steuer- oder Rechtsberatung. Die konkrete steuerliche Behandlung hängt von Ihren persönlichen Verhältnissen ab.

Stephan Dankert
Referatsleiter Steuern/Stiftungen
stephan.dankert@bankhaus-lampe.de

Adressen

Berlin

Carmerstraße 13
10623 Berlin
Telefon +49 30 319002-0
Telefax +49 30 319002-324

Bielefeld

Alter Markt 3
33602 Bielefeld
Telefon +49 521 582-0
Telefax +49 521 582-1195

Bonn

Heinrich-Brüning-Straße 16
53113 Bonn
Telefon +49 228 850262-0
Telefax +49 228 850262-99

Bremen

Altenwall 21
28195 Bremen
Telefon +49 421 985388-0
Telefax +49 421 985388-99

Dresden

Käthe-Kollwitz-Ufer 82
01309 Dresden
Telefon +49 351 207815-0
Telefax +49 351 207815-29

Düsseldorf

Jägerhofstraße 10
40479 Düsseldorf
Telefon +49 211 4952-0
Telefax +49 211 4952-111

Frankfurt/Main

Freiherr-vom-Stein-Straße 65
60323 Frankfurt/Main
Telefon +49 69 97119-0
Telefax +49 69 97119-119

Hamburg

Ballindamm 11
20095 Hamburg
Telefon +49 40 302904-0
Telefax +49 40 302904-18

München

Brienner Straße 29
80333 München
Telefon +49 89 29035-600
Telefax +49 89 29035-799

Münster

Domplatz 41
48143 Münster
Telefon +49 251 41833-0
Telefax +49 251 41833-50

Osnabrück

Schloßstraße 28/30
49074 Osnabrück
Telefon +49 541 580537-0
Telefax +49 541 580537-99

Stuttgart

Büchsenstraße 28
70174 Stuttgart
Telefon +49 711 933008-0
Telefax +49 711 933008-99

